

Der Generaldirektor  
der  
Preußischen Staatsbibliothek  
-----

34  
Berlin, den 10. Mai 1940

U m l a u f .

In den täglichen Meldungen des Wachdienstes wird immer wieder festgestellt, daß es unterlassen wird, das elektrische Licht nach Gebrauch oder spätestens bei Schluß des Dienstes auszuschalten.

Es ist daher Veranlassung gegeben, die genaueste Befolgung der Anordnungen betreffend die Verdunkelung und Absperrung aller Lichtquellen in den nichtverdunkelten Räumen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang Allen zur Pflicht zu machen. Auch fahrlässiges Verhalten ist mit schweren Strafen bedroht und kann gerichtliche Ahndung zur Folge haben.

Alle Angehörigen des Hauses sind zur ordnungsmäßigen Durchführung der bestehenden Anordnungen mitverpflichtet. Die Dienststellen haben bei Schluß des Dienstes festzustellen, daß alle Lichtquellen in den nichtverdunkelten Räumen ihres Bereichs gelöscht sind. Die Magazine dürfen nach Schluß des Dienstes nur von den durch die Generalverwaltung hierzu ermächtigten Personen betreten werden.

Die Hausverwaltung ist angewiesen, alle Verstöße gegen diese Anordnungen zu melden.

gez. Krüss